

# Kleines „Datenschutz-Einmaleins“ für den Schweizer Club Kassel

Von Wolfgang Eicher

## 1. Begriffe

- \* Datei = automatisierte oder nicht automatisierte strukturierte Sammlung personenbezogener Daten
- \* Personenbezogene Daten = alle Informationen über eine Person, wobei die Identifizierbarkeit genügt (auch Bilder)
- \* Verarbeitung = Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speichern, Anpassung, Veränderung, Abfragen, Verwendung, Offenlegung, Einschränkung, Löschen, Vernichtung von Dateidaten
- \* Verantwortlicher = jeder im Verein, der aufgrund allgemeiner oder besonderer Funktion personenbezogene Daten verarbeitet
- \* Einwilligung = jede eindeutige – auch nicht schriftliche – Willensbekundung

## 2. Technische/organisatorische Sicherung der Homepage und von Dateien

- \* ggf SSL-Zertifikat für Homepage, aber nicht, wenn Links, über die man elektronisch an personenbezogene Daten gelangen kann, entfernt werden
- \* In der VO wird die Zertifizierung nur vorgeschlagen; vorgeschrieben sind nur „geeignete“ Sicherungsmaßnahmen.

## 3. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

- \* keine Einwilligung des Mitglieds – auch Vorstandsmitglieds – erforderlich für die einfache Vereinstätigkeit (Mitgliederverwaltung; Beitragserhebung, Veröffentlichung im Internet und Presse von Ansprechpartnern im Verein)

*Achtung:* Das gilt nicht für Fotos in den Medien! Insoweit Einwilligung erforder-

derlich! Siehe aber Nr. 11!

- \* keine Einwilligung erforderlich bei Datenverarbeitung zu in der Satzung (möglichst konkret) beschriebenen Vereinszwecken
- \* Eine sonstige Verarbeitung (auch Weitergabe von Daten an Mitglieder bzw. Vorstandsmitglieder) bedarf der Einwilligung, die nicht **schriftlich** erfolgen muss, aber **zu Nachweiszwecken sinnvollerweise** erfolgen sollte. Dies gilt nur für Dateidaten!
- \* weitere Rechtmäßigkeitsvarianten (ohne Einwilligung):  
rechtliche Verpflichtung, öffentliches Interesse, lebenswichtige Interessen, berechnete Interessen unter Abwägung mit den Rechten des Betroffenen

#### 4. Grundsätze der Datenverarbeitung

Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, zeitliche Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit

#### 5. Information der Mitglieder

a) allgemein über verantwortliche Personen, Zwecke, Rechte des Betroffenen ua

- \* im oder mit dem Anmeldeformular bzw. in einem Schreiben (wegen Bestands-Mitgliedschaften)

sowie bzw. oder

- \* in der Homepage

+ *Ergänzung der Satzung um „Datenschutz im Verein“ bzw. Aufnahme in die Satzung (sinnvoll)*

b) Auskunftsrechte, Berichtigungsrechte, Löschungsrecht, Einschränkungrecht, Widerspruchsrechte

#### 6. Auftragsverarbeiter

- \* Bei Verarbeitung durch einen Dritten im Auftrag des Verantwortlichen („Ho-

mepage“) muss mit diesem ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden, der den Umfang genau umschreibt („dokumentierte Weisung“) und den Auftragsverarbeiter zum entsprechenden Datenschutz verpflichtet.

## 7. Führung von Verzeichnissen über Verarbeitungstätigkeiten durch jeden Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter

- \* Name und Kontaktdaten des Verarbeiters, Zwecke der Verarbeitung, Beschreibung der Betroffenen und Daten (Kategorien) sowie der Empfänger der Daten (Kategorien)

- \* = „Datenschutzfahrtenbuch“ (ohne Zeitangabe; **nur allgemein**)

## 8. Löschung von Daten

- \* wenn die erhobenen Daten für eine weitere Verarbeitung nicht mehr benötigt werden (bereits von Amts wegen, aber auch auf Antrag)

- \* Die Satzung sollte die Datenlöschung binnen einer bestimmten Frist nach Beendigung der Mitgliedschaft vorsehen, soweit sie für Vereinszwecke nicht mehr erforderlich sind! Für Vereinszwecke werden sie etwa bei Beitragsrückständen noch benötigt.

## 9. Vereinsinterner Datenschutzbeauftragter

- \* nicht erforderlich, wenn nicht mindestens 10 Personen **ständig** mit automatisierter Verarbeitung befasst sind

## 10. Datenschutz-Folgeabschätzung

- \* formalisierte Beurteilung der Verarbeitungsvorgänge bei Verarbeitung mit hohem Risiko für Rechte und Freiheiten natürlicher Personen

- \* insb bei umfangreicher Verarbeitung von Gesundheitsdaten

- \* für Schweizer Club kaum von Bedeutung!

## 11. Exkurs/Fotos

- \* Die DSGVO und das BDSG gelten **nicht** für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich **per-**

### **sönlicher und familiärer Tätigkeiten.**

- \* Die Regelungen des **KunstUrhG** über **Fotografien gehen** denen des DSGVO und des BDSG grds **vor**; Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die Personen teilgenommen haben, bedürfen zur Veröffentlichung keiner Einwilligung (gilt mE auch für Vereinsfeste; sinnvoll trotzdem Einwilligung).